

Satzung der „Agenda 21 – Bürgerstiftung in Diepholz“

Präambel

Die Stiftung will dem Gemeinwohl mit Blick auf das 21. Jahrhundert dienen. Sie will erreichen, dass die Diepholzer Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Institutionen und Vereine Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen und zum anderen sollen die Bürgerinnen und Bürger dazu motiviert werden, sich auch ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Den Grundstock für das Vermögen dieser Stiftung haben 1999 die Stadt Diepholz, die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH) und der Agenda 21-Förderverein in Diepholz gelegt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Agenda 21 – Bürgerstiftung in Diepholz“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Diepholz.
3. Die Bürgerstiftung ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahre ist das Kalenderjahr.
5. Die Bürgerstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Organisation oder finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen in Bezug auf dringliche ökologische, soziale und entwicklungspolitische Fragen in der Gegenwart und Zukunft wie sie in der Agenda 21 dargelegt sind sowie die Förderung des Agenda 21-Dialoges in Diepholz. Dieser Zweck soll erreicht werden auf den Gebieten:
 - des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - der Förderung kultureller Zwecke, im Einzelnen der Förderung der Kunst, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
 - der Förderung sozial ausgewogener Lebensverhältnisse, im Einzelnen die Jugend- und Altenhilfe, sowie der Förderung der Hilfe für sozial oder anderweitig benachteiligte Personen,
 - der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Auslobung von Preisen und Wettbewerben, mit denen Maßnahmen, die zur verbesserten Umsetzung der oben genannten Zwecke beitragen, ausgezeichnet und zur Nachahmung empfohlen werden
 - Durchführung und Unterstützung von nachhaltigen Projekten im Sinne des Stiftungszweckes: Natur- und Umweltschutzmaßnahmen, Kunstprojekte mit Bürgerbeteiligung, soziale Projekte sowie Maßnahmen zur Völkerverständigung,
 - Durchführung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die geeignet ist, den Stiftungszweck in der Bevölkerung zu verankern,
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des Stiftungszweckes,
 - Vernetzung von privaten und öffentlichen Organisationen und Einrichtungen sowie deren Projekte, soweit sie den Stiftungszwecken dienen.
3. Der Stiftungszweck kann sowohl operativ als auch fördernd durch Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind, erfüllt werden.
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße erfüllt werden. Dies gilt insbesondere, solange Mittel der Stiftung noch nicht ausreichen, um sämtliche Zwecke gleichzeitig zu verfolgen.
5. Für die Erfüllung des Stiftungszweckes wirbt die Stiftung weitere Zustiftungen und Spenden ein.
6. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
7. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
8. Die Stiftung übernimmt keine Pflichtaufgaben der Stadt Diepholz.

Stand vom 22.04.1999

mit Änderungen vom 15.10.2002, 10.03.2005 und 20.12.2005 07.03.2006 29.05.2006 und 28.11.2017

§ 3 Vermögen

1. Das Stiftungsvermögen betrug zum Zeitpunkt der Gründung 170.000 DM.
2. Das Stiftungskapital muss unangetastet bleiben und ist sicher und zinsgünstig anzulegen. Vermögensumschichtungen sind möglich.
3. Das Stiftungskapital kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden, sofern diese es ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen). Die Annahme von Zustiftungen bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
4. Zustiftungen können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag als Namensfond eingerichtet werden.
5. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf aus den Erträgen ihres Vermögens freie Rücklagen im steuerlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) bilden.

§ 4 Organe der Stiftung

1. Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Die Stiftung kann eine hauptamtliche Geschäftsführung berufen.
3. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen
4. Die Organe der Stiftung können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus acht bis elf Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
2. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
3. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Stellvertreter.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

1. Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie die Prüfungen des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - sowie die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte, das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte sowie die Auswahl der stiftungseigenen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
3. Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Mittel der Stiftung und erlässt dazu ggf. Richtlinien; es legt Grundzüge des Rechnungswesens fest und entscheidet über die Annahme von Zustiftungen.
4. Das Kuratorium entscheidet über die Einrichtung eines Stifterforums

§ 7 Sitzungen des Kuratoriums

1. Der Präsident beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich schriftlich oder auch per email unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen. Die Einladung muss den Kuratoriumsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder nach § 5 schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Soweit nicht anders bestimmt, ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mind. 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Im Übrigen ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines widerspricht. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.
3. Über die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten und mindestens einem Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer 2/3 Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
5. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen.
6. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Hierzu legt er im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest und legt diese dem Kuratorium vor. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung; er ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.
9. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
10. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 9
Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich, telefonisch oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Übrigen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines widerspricht.
3. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von vier Wochen zuzusenden und von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 10
Stifterforum

1. Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Kuratorium bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
2. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese natürliche Person der Stiftung schriftlich mitteilen. Für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
3. Das Stifterforum sollte nach Möglichkeit einmal im Jahr vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen werden. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 11
Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen können durch das Kuratorium nur mit mindestens einer Mehrheit von Zweidrittel ihrer satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
2. Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von Dreiviertel ihrer satzungsgemäßen Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 1 geänderten und neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Diepholz, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat, die den bisherigen Stiftungszwecken möglichst nahe kommen sollen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

gez. Gregor Korte
(Präsident des Kuratoriums)

gez. Reinald Schröder
(Vorsitzender des Vorstandes)